

geringen Erfolg gehabt haben, da sich die wenigen, nothwendig gewordenen Aenderungen im Wege des Nachtrags erledigen lassen, wodurch unnöthige Kosten und vor Allem die Nachteile erspart werden, welche es mit sich bringt, daß sich die Arbeiter wieder in ein neues Statut einleben müssen. Diese Nachteile sind viel zu groß, als daß sie ertragen werden könnten, um lediglich den Behörden durch Schablonisirung der Statuten die Arbeit zu erleichtern. —

Bezüglich der Unfallversicherung steht die Eisen- und Stahlindustrie an der Spitze sämtlicher deutscher Gewerbszweige. Von den 117,6 Millionen Mark, welche für die Unfallversicherung in den ersten 5 Jahren ihres Bestehens erforderlich waren, hat die Eisen- und Stahlindustrie nicht weniger als 17,4 Millionen Mark, also nahezu 15 %, aufgebracht, während die Zahl der von ihr Versicherten nur 11 % der Gesamtheit betrug. Unsere Wünsche bezüglich mehrerer bei dieser Versicherung hervorgetretenen Unzulänglichkeiten haben wir schon im vorigen Jahresbericht angedeutet und werden dieselben bei der bevorstehenden Revision des Unfallversicherungsgesetzes zur Geltung zu bringen suchen.

Auf einen von der uns befreundeten „Vereinigung deutscher Maschinenbauanstalten“ an das Reichsamt des Innern gerichteten Antrag, welcher dahin ging,

„daß die Entschädigungsverpflichtung gegenüber Hilfsmannschaften, welche bei Montirungen von Maschinen thätig sind und welche nicht von den Verfertigern derselben gelohnt werden, derjenigen Berufsgenossenschaft anheimfällt, welcher die Besteller der betreffenden Maschinen angehören“,

hat das Reichsversicherungsamt, an welches die Angelegenheit zur Entscheidung abgegeben war, eine ablehnende Antwort ertheilt, und dieselbe u. a. damit begründet,

„daß auf den gestellten Antrag schon deshalb nicht eingegangen werden kann, weil die Auffassung des Reichsversicherungsamts in dieser Angelegenheit wesentlich mit auf der Rechtsprechung der Recurscollegien beruht, deren Entscheidungen nach § 88 des Unfallversicherungsgesetzes endgültig sind und einer Einwirkung von außen, auch etwa von seiten des Reichsamts des Innern, nicht unterliegen“.

Der Schlusssatz der ablehnenden Antwort lautet: „Das Reichsversicherungsamt sieht hiermit die Sache als erledigt an.“ Für die Industrie dürfte das Gleiche nicht der Fall sein; sie wird auf diese durchaus nicht unwichtige Frage bei der Revision des Unfallversicherungsgesetzes eingehend zurückkommen. —

Die Handhabung der „Invaliditäts- und Altersversicherung“ hat auch in der seit unserer letzten Hauptversammlung abgelaufenen Periode die Complicirtheit und Umständlichkeit

der Bestimmungen dieses Gesetzes hervortreten lassen und aufs neue in industriellen Kreisen das Bedauern darüber wachgerufen, daß man die Anträge der Industrie auf Vereinfachung des Gesetzes, namentlich durch Gründung einer Reichsversicherungsanstalt, zu berücksichtigen nicht für angezeigt hielt.

Was die Arbeiterverhältnisse betrifft, so waren dieselben im Bezirk der Gruppe mit wenigen Ausnahmen befriedigender Natur. Der gesunde Sinn, der durchweg in der eisenarbeitenden Bevölkerung Rheinlands und Westfalens steckt, hat sich gegen Agitationen, die sich in vielfacher Weise breit machen, durchweg ablehnend verhalten. Der Arbeiter ist im allgemeinen verständigen genug, um einzusehen, daß die Forderungen, welche von der radicalen Socialdemokratie nicht minder als von den theoretisirenden Nationalökonomien jüngerer Schule in seinem Namen erhoben werden, unerfüllbar sind, daß für ihn die Arbeitsgelegenheit die Hauptsache bleibt und daß auch diese auf die Dauer unterbunden werden muß, wenn man der Industrie Lasten aufbürden will, die sie eben, zumal im Wettbewerb mit dem Auslande, zu tragen außer Stande ist. Aus diesem Grunde wünscht auch der verständige, um sein und seiner Familie Wohl besorgte Arbeiter, daß man in die zu seinem „Schutze“ bestimmte Gesetzgebung nicht Bestimmungen hineinbringe, welche seitens der Industrie undurchführbar oder für den Betrieb so schädigend sind, daß derselbe in rentabler Weise nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Wenn die Nationalökonomien jüngerer Schule sich einmal die Mühe geben möchten, mit den Arbeitern über die bis zum Uebermaß sich breitmachenden Arbeiterschuttheorien zu sprechen, so dürften sie Antworten erhalten, die in vielleicht derber, aber darum doch zutreffender Weise sie darüber aufklären dürften, eine wie wenig schmeichelhafte Ansicht diese mit den Verhältnissen des realen Lebens bekannten Leute von den Beglückungsplänen der Herren Doctoren haben.

Aus der übrigen wirthschaftlichen Gesetzgebung erwähnen wir zunächst, daß ein Warrantgesetzentwurf dem Reichstage nicht vorgelegt worden ist, daß derselbe somit zurückgezogen zu sein scheint; hoffentlich endgültig, da die deutsche Eisen- und Stahlindustrie aus guten Gründen sich gegen die Einführung der Warrants in deutsche Verhältnisse ausgesprochen hat.

Den dem Reichstag in seiner jetzigen Tagung vorzulegenden Markenschutzgesetzentwurf haben wir ausführlich in unserer Vereinszeitschrift „Stahl und Eisen“ (Heft XVI und Heft XXIII, Jahrgang 1892) besprochen und insbesondere unserer Freude darüber Ausdruck gegeben, daß derselbe im § 20 Bestimmungen vorsieht, welche Deutschland in die Lage bringen, der Forderung des „Made in Germany“ das Verlangen des „Angefertigt in